

Mängel und Prüfungen an Aufzugsanlagen im Jahr 2010

Von Dieter Roas, Martin Orth, Ernst-A. Siekhans

Im April 2007 beschloss der Arbeitskreis der Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), Bereich Aufzugsanlagen (AK ZÜS 2 „Aufzugsanlagen“), die Mängel an überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen genauer zu erfassen, zu klassifizieren und zu bewerten. Ergebnis ist eine umfangreiche Mängelstatistik. Und diese Statistik liefert wertvolle Zahlen über den Zustand der Aufzugsanlagen. Mittlerweile liegen entsprechende Zahlen seit dem Jahr 2008 über die Entwicklung der Mängel an Aufzugsanlagen sowie über die Anzahl der geprüften Anlagen vor. Neu ist, dass für das Jahr 2010 erstmalig die festgestellten Mängel vor Beginn und nach Abschluss der Prüfung dokumentiert wurden.

Dadurch ist nun auch nachweisbar, dass ein Teil der Mängel erst während der Prüfung behoben wird.

Warum Prüfungen?

Die regelmäßige Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen, zu denen auch die Aufzugsanlagen gehören, soll unter anderem Mängel und Abweichungen vom Sollzustand aufzeigen, die sich aus der laufenden Nutzung und dem Betrieb ergeben. Die entsprechenden Prüffristen für die Aufzüge können unterschiedlich sein. Maximale Prüffristen hat der Gesetzgeber in der Betriebssicherheitsverordnung festgelegt. Jeder Betreiber entscheidet selber, ob die maximale Prüffrist für einen sicheren Betrieb seines Aufzugs ausreichend ist oder er womöglich häufiger die unabhängigen Fachleute prüfen lassen muss. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Aufzugsanlage besonders stark frequentiert ist oder besonders häufig Vandalismus ausgesetzt ist. Schließlich muss der Betreiber dafür sorgen, dass weder von einer Gefährdung der

Beschäftigten oder der Nutzer der Anlage noch von einem Sachschaden auszugehen ist.

Im Umkehrschluss heißt dies auch: Nach Ablauf der entsprechenden Prüffrist ist eben doch eine Gefährdung zu befürchten und der sichere Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleistet. Der verantwortungsvolle Betreiber wird daher aus eigenen Überlegungen heraus zu dem Schluss kommen, die erforderlichen Prüfungen zu definieren und fristgerecht durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

In der Betriebssicherheitsverordnung für überwachungsbedürftige Anlagen hat der Gesetzgeber neben den maximalen Prüffristen auch Zeitfenster definiert, innerhalb derer eine erfolgte Prüfung als fristgerecht gilt. Aus dem Bereich der Kraftfahrzeuge ist schon seit Langem bekannt, dass ein Hinausschieben der fälligen Prüfung das Datum der darauf folgenden Prüfung nicht nach hinten verlagert. Das gilt im Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen auch für den umgekehrten Fall: Eine vorgezogene Prüfung bedingt ein zeitliches Vorziehen der Folgeprüfungen.

Die Zugelassenen Überwachungsstellen müssen die vorgenommenen Prüfungen an das jeweilige Anlagenkataster melden und auch die zuständigen Behörden über säumige Prüfungen informieren. Die jeweiligen Landesverordnungen regeln bindend, wie die Zugelassenen Überwachungsstellen hier vorgehen müssen. Ein mögliches Versäumnis des Betreibers führt dann unter Umständen zu Überraschungen: Es kommt zu unerwarteten behördlichen Anhörungen bzw. dem Besuch eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beim Betreiber. In diesem Fall ist die Zugelassene Überwachungsstelle ihren Verpflichtungen nachgekommen.

Zuverlässiger Partner für die Sicherheit:

Die unabhängigen Prüfer

Die bestmögliche Anlagensicherheit ist nur durch eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Prüfpersonal zu erreichen.

In der Praxis ergeben sich immer wieder Kontroversen zwischen Prüfpersonal, Wartungsfirma bzw. Hersteller und Betreiber über die Beurteilung einer Anlage.

Zur kontinuierlichen Verbesserung und Prozessinnovation sind diese Kontroversen aber förderlich. Nur neutrales und wirtschaftlich unabhängiges Prüfpersonal kann mögliche Mängel offen ansprechen und Verbesserungen einfordern.

Die Liberalisierung und der daraus resultierende Wettbewerb im Bereich der Prüfungen sollte nicht dazu führen, dass die Neutralität und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Prüforganisationen eingeschränkt werden. Eine qualitätsorientierte und neutrale Prüfung, die eine Voraussetzung für einen sicheren Betrieb ist, kann schließlich nicht unter kurzfristig gedachten Kostenargumenten erfolgen.



Dipl.-Ing. Dieter Roas
 TÜV SÜD Industrie Service GmbH, dieter.roas@tuev-sued.de
 Dipl.-Ing. Martin Orth
 GTÜ Anlagensicherheit GmbH, martin.orth@gtue.de
 Dipl.-Ing. Ernst-A. Siekhans
 Verband der TÜV e. V., ernst.siekhans@vdtuev.de

Geprüfte Anlagen	im Jahr 2008	im Jahr 2009	im Jahr 2010	
			vor Prüfung	nach Prüfung
Anzahl	488376	454617	469421	
ohne Mängel	51,69 %	55,38 %	41,27 %	48,69 %
mit geringfügigen Mängeln	41,98 %	39,88 %	42,45 %	40,21 %
mit sicherheitserheblichen Mängeln	6,04 %	4,46 %	15,51 %	10,86 %
mit gefährlichen Mängeln	0,29 %	0,28 %	0,77 %	0,24 %